

Quelle: NZZ vom 27.3.2018

Mit Daniel M. auf dem Holzweg

Laut der Geschäftsprüfungsdelegation hat der Geheimdienst beim Einsatz des Spions das Recht missachtet

Der Fall des aufgefliegenen Schweizer Spions Daniel M. hatte vor rund einem Jahr für reichlich Aufregung gesorgt, obschon – oder gerade weil – die wackelige Faktenbasis damals kaum mehr als Mutmassungen zulies. Die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) beantwortet in ihrem rund 80-seitigen Bericht nun einige der damals brennendsten Fragen. Es ist kein Ruhmesblatt für den Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

So kommt die GPDel zum Schluss, «dass der NDB beim Einsatz von Daniel M. das geltende Recht in verschiedener Hinsicht missachtet hat». Daniel M. war von 2010 bis 2014 als Quelle jener Abteilung tätig, die für Informationsbeschaffung im Ausland zuständig ist. Konkret hatte der NDB Daniel M. beauftragt, Informationen im Zusammenhang mit Datendiebstählen bei der CS und später bei der UBS zu beschaffen. Im Kern ging es also um die Aufdeckung und die Abwehr von Angriffen deutscher Steuerbehörden auf den Finanzplatz Schweiz.

Über Pläne informiert

Gemäss dem Bericht der GPDel hatte dem NDB für diese Aufträge allerdings die rechtliche Grundlage gefehlt. Zum fraglichen Zeitpunkt galten zwei Gesetze: jenes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes und jenes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit. Allerdings entfaltete Ersteres, wie die GPDel schreibt, im spezifischen Bereich der Wirtschaftsspionage keine Geltung, und Zweiteres liess keine Möglichkeit zur aktiven Beschaffung im Ausland zu. Insbesondere wäre der NDB laut der GPDel nicht befugt gewesen, über Daniel M. einen Maulwurf in einer ausländischen Behörde placieren zu lassen. Die GPDel geht zwar nicht davon aus, dass dies auch tatsächlich geschehen war. Da aber der NDB spätestens im August 2013 von Daniel M.s entsprechenden Plänen erfahren und zu diesem Zeitpunkt von Daniel M. nach wie vor auch konkrete Ergebnisse erwartet habe, «nahm der Dienst ein solches unrechtmässiges Vorgehen in Kauf und übernahm dafür auch die Verantwortung».

Der NDB verteidigte gegenüber der GPDel im Juli 2017 den Einsatz von Daniel M. In einer schriftlichen Antwort an die Delegation stellte er sich jedenfalls auf den Standpunkt, dass die Aufträge an Daniel M. von der Abteilung Auslandbeschaffung im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgt seien, wie dem Bericht zu entnehmen ist. Die GPDel moniert hingegen ein «ungenügendes Rechtsverständnis» des NDB und des Verteidigungsdepartements (VBS), in dem der NDB angesiedelt ist; und dieses erscheine «umso problematischer», als das Bundesamt für Justiz bereits in einem Gutachten vom Dezember 2010 den rechtlichen Rahmen für die Spionageabwehr «umfassend und klar» erläutert habe.

Bemerkenswert ist, dass es just der damalige NDB-Chef und heutige Generalsekretär des Aussendepartements, Markus Seiler, war, der Auszüge dieses Gutachtens nach Auffliegen des Spions einer Zeitung hatte zukommen lassen. Ein Umstand, den die GPDel im Bericht als «sehr befremdend» bezeichnet – einerseits, weil das Gutachten damals noch als vertraulich klassifiziert gewesen sei, andererseits, weil «die darin enthaltenen Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen wurden».

Empfehlungen der GPDel

Die GPDel richtet im Bericht verschiedene Empfehlungen an den NDB, den Bundesrat und das VBS, unter anderem zur Behebung von Mängeln bei der Führung von Quellen, aber auch zur besseren Kontrolle der Operationen und Quellen durch den NDB-Chef. Weder Seiler noch das VBS oder der NDB wollten sich am Montag zum Bericht der GPDel äussern; sie verwiesen auf den Bundesrat, der bis im Oktober zum Bericht Stellung nehmen muss.